S1-016

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen:	Ute Walter
Titel:	S1-016: Abstimmungsordnung für Initiativen
In Zeile 16 löschen:	
§ 1 Basisdemokratische Abstimmungen	
In Zeile 64 löschen:	
§ 6 Fristen	
In Zeile 67 löschen:	
§ 7 Gründung von Initiativen	
In Zeile 95 löschen:	
Initiative	
In Zeile 121 löschen:	
§ 9 Zugelassene Initi	ativen

Von Zeile 127 bis 129 löschen:

Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die Basisinitiative zugelassen wird.

In Zeile 153 löschen:

§ 10 Abstimmung über eine Initiative

In Zeile 180 löschen:

§ 11 Prüfung der Initiative

Von Zeile 186 bis 187:

Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, ist die Initiative nicht zur Gründung oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern zuzulassen, ansonsten ist sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.

In Zeile 221 einfügen:

per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung an eine*n der Intiator*innen angerufen, ist die Initiative abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine Basisinitiaitive oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne die endgültig nicht zugelassene Initiative abgestimmt.

In Zeile 225 einfügen:

wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag den Vertrauenspersonen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf dieser Frist gestatten.

Begründung

Zum einen sollten Ablehnung und Zulassung nicht mit einer kann-Bestimmung geregelt werden.

dann hatte sich ergeben, daß eine Varianteninitiative hängenbleiben kann, wenn die Basisini nicht zugelassen wird, das Kuratorium aber gar nicht angerufen wird. So ein Fall war eingetreten. Ich habe versucht, diesen Fall zu fassen zu bekommen.

Das Prüfteam sollte die Möglichkeit haben, neue Inis vor Ablauf von 6 Monaten zuzulassen. Wir sind so wenige, daß die gesamte Arbeit blockiert sein könnte